

Kopienversand-Urteil des OLG München

Eine erste Würdigung durch die DBV-Rechtskommission

Harald Müller

Das OLG München hat am 10. Mai 2007 in zweiter Instanz die Klage von Börsenverein und Wissenschaftsverlagen gegen Subito e.V. und die UB Augsburg entschieden. Gegenstand des Verfahrens war der Versand von Kopien durch Subito-Bibliotheken. Dabei beschränkte sich die Klage in beiden Instanzen nicht allein auf den Versand digitaler Kopien, sondern es sollte ebenfalls der Versand von Papierkopien per Brief oder Fax untersagt werden. Gegen das Urteil des LG München vom 15. Dezember 2005 hatten beide Parteien Berufung eingelegt. Im OLG-Berufungs-Urteil wird die erstinstanzliche Entscheidung teilweise geändert, ansonsten aber werden die Berufungen zurückgewiesen.

Erste Pressemeldungen über die Entscheidung des OLG sehen darin eine Niederlage für den digitalen Kopienversand durch Bibliotheken.¹ Diese Einschätzung ist aber nur teilweise richtig. Denn eine sorgfältige Lektüre des Urteils und seiner Begründung offenbart mehrere bemerkenswerte Äußerungen des OLG. So fällt bereits zu Beginn des Urteils auf, dass die Kläger (Börsenverein u.a.) zwei Drittel der Kosten des Berufungsverfahrens tragen müssen, was darauf schließen lässt, dass sie mit ihrer Berufung überwiegend gescheitert sind. Die Kläger wollten in einem Musterprozess ein umfassendes Verbot jeglicher Art von Kopienversand durch Bibliotheken erreichen. Mit diesem Begehren sind sie aber beim OLG München weitestgehend abgewiesen worden, weiter noch als in der ersten Instanz. Das Gericht sieht lediglich den digitalen Versand per E-Mail, FTP Aktiv oder Internet Download von sechs einzelnen, genau beschriebenen Aufsätzen aus wissenschaftlichen Zeitschriften als Verstoß gegen urheberrechtliche Bestimmungen an. Nur hinsichtlich dieser sechs Aufsätze sind die Beklagten (Subito/UB Augsburg) verpflichtet Angaben über seit April 2004 versandte Kopien zu machen und Schadensersatz seit September 2003 zu leisten. Ansonsten sind folgende Klägeranträge ausdrücklich abgewiesen worden:

- Unterlassen des Kopienversandes durch Brief oder Fax
- Unterlassen des digitalen Kopienversandes sonstiger Beiträge aus wissenschaftlichen Zeitschriften
- Unterlassen des Anbietens eines digitalen Kopienversanddienstes
- Schadensersatz für Kopienversand vor dem 13. September 2003.

1 Vergleiche auch die diesbezügliche Pressenotiz der TIB Hannover in diesem Heft, S. 670f.

In der Urteilsbegründung stellt das OLG München fest:

1. Eine gedruckte Zeitschrift genießt keinen sui-generis-Schutz für Datenbanken gemäß § 87a ff. UrhG, da ihr die für Datenbanken typische Verarbeitungsmöglichkeit einzelner Elemente fehle.
2. Eine gedruckte Zeitschrift genießt keinen Schutz als Sammelwerk gemäß § 4 Abs. 1 UrhG, da die Zusammenstellung der einzelnen Beiträge keine persönliche geistige Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG sei.
3. Hinsichtlich sonstiger Beiträge in wissenschaftlichen Zeitschriften greife keine Vermutungswirkung für deren urheberrechtliche Werkqualität ein.
4. Der Kopienversand per Post oder Fax ist gewohnheitsrechtlich zulässig, wie schon das LG München festgestellt hatte. Die bereits seit Jahrzehnten übliche Art der Fernleihe werde nicht durch neue digitale Techniken rechtswidrig.
5. Ein digitaler Kopienversand per E-Mail, FTP Aktiv oder Internet Download erfüllt nicht den Tatbestand des öffentlich Zugänglichmachens gemäß § 19a UrhG. Mit dieser Aussage bezieht das OLG München eine eindeutige Position gegenüber anders lautenden Meinungen in der juristischen Literatur.

Die zwei wichtigsten Aussagen des Urteils finden sich an versteckter Stelle bzw. in nur für Experten verständlicher Form. Zunächst betont das Gericht, dass die derzeitige Fassung des § 53 UrhG hinsichtlich der digitalen Vervielfältigung enger gefasst sei, als die Ermächtigung des Art. 5 Abs. 2 c der Richtlinie 2001/29/EG es ermögliche. Für wissenschaftliche und Unterrichtszwecke könne der deutsche Gesetzgeber in vollem Einklang mit dieser Richtlinie eine digitale Vervielfältigung und Versendung von Aufsätzen durch Bibliotheken gestatten. Hierbei verweist das Gericht auf die Bedeutung des Kopienversandes für Wissenschaft und Forschung.

Den Unterlassungsanspruch gegen einen digitalen Kopienversand begründet das OLG mit einer Verletzung von § 53 Abs. 2 Satz 3 UrhG. Denn seit der letzten Änderung des Urheberrechtsgesetzes im September 2003 sind digitale Kopien nur zulässig für privaten oder wissenschaftlichen Gebrauch. Das Angebot von Subito richtet sich jedoch an jedermann, d.h. auch an Personen, die nur einen sonstigen eigenen Gebrauch i.S. von § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 UrhG geltend machen können. Darunter fallen etwa berufliche und kommerzielle Zwecke. Digitale Kopien sind hierfür nicht zulässig. Mit dieser Begründung eröffnet das OLG aber eine für Wissenschaft und Bildung positive Lösung beim Kopienversand: Ein digitaler Kopienversand zum ausschließlich wissenschaftlichen Gebrauch ist nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UrhG rechtmäßig. Die Subito-Bibliotheken dürfen also einen Teil ihrer Nutzer weiterhin mit digitalen Kopien versorgen.